VOLLMACHT

Rechtsanwälte münchow commandeur brügge Partnerschaftsgesellschaft mbB Stadthausbrücke 7 • D-20355 Hamburg

namentlich: Reinhard A. Münchow, Dr. Philipp Brügge LL.M., Dr. Rainald Commandeur

Zustellungen werden nur an den /die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen

(Ort / Datum)

wegen

Vollmacht erteilt

- **1.)** zur Prozessführung (u. a. nach §§ 8l ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- 2.) zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 3.) zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
- **4.)** zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Auch umfasst die Vollmacht das Führen von Korrespondenz und Verhandlungen mit einer bestehenden Rechtsschutzversicherung. Die Rechtsanwälte sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- Hinweise zur Datenverarbeitung, Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
 Ich bin von meinen Rechtsanwälten vor deren Beauftragung über die Erhebung von personenbezogenen Daten informiert worden und habe vor der Beauftragung das Informationsschreiben "Hinweise und Informationen zur Datenverarbeitung, Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung DS-GVO" erhalten.
- Belehrung gem. § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), § 12a Arbeitsgerichtsgesetz: Ich bin gemäß § 49b BRAO von meinen Rechtsanwälten darauf hingewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, soweit keine gesonderte Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde. Weiterhin bin ich auf die in Arbeitssachen geltende besondere Kostentragungsregelung des § 12a ArbGG hingewiesen worden: In arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren der I. Instanz besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Kostenerstattung für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten.

•	Hinweis gemäß Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV): Ich bin von meinen Rechtsanwälten vor deren Beauftragung auf die unter http://www.mc-partner.de,
	"Impressum" abrufbaren Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 DL-InfoV hingewiesen worden.

(Unterschrift)